

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2020/148

Datum der Freigabe: 02.07.2020

Amt:	Bauamt/Bauverwaltung	Datum:	02.07.2020
Bearb.:	Annette Kießig	Wiedervorl.	
Berichterst.	Annette Kießig		

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Bauausschuss	03.07.2020	öffentlich

Abzeichnungslauf

Betreff

B- Plan Nr. 44 "Schulstr./ Fegetascher Weg" (Ustkaweg);

Hier: Definition der Nebendachflächen

Sach- und Rechtslage:

Der B- Plan Nr. 44 „Schulstr./ Fegetascher Weg“, kurz Ustkaweg genannt, sieht im Text Teil B 1 unter Punkt 5.2 vor, dass Hauptdächer als geneigte Dächer mit einer Neigung von 35° bis 48° auszuführen sind. Für Nebendachflächen (Gaubendächer) sind andere Dachneigungen zulässig.

Nach Meinung der Verwaltung sind unter Nebendachflächen nicht nur Gaubendächer zu verstehen, sondern auch Anbauten, Wintergärten, Erker usw. Bei Einhaltung der Dachneigung entsprechend des Hauptdaches wäre niemals eine Überdachung des Eingangsbereiches oder auch ein Wintergarten, der heute schon fast standardmäßig angebaut wird, lt. B- Plan anbaufähig. Mit der vorgegebenen Dachneigung würden die Fenster im 1. OG bzw. im Dachgeschoss teilweise verdeckt werden. Deshalb schlägt die Verwaltung vor, dass für alle Anbauten an das Wohnhaus (ohne Einschränkung) andere Dachneigungen zulässig sind.

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss beschließt als Erläuterung zum Text Teil B 1, Punkt 5.2.3 des B- Plans Nr. 44 „Schulstr./ Fegetascher Weg“, dass für alle Nebendachflächen am Haus andere Dachneigungen zulässig sind. Das in Klammern eingefügte Wort „Gaubendächer“ ist nur als Beispiel zu sehen.

Anlage:

Text Teil B 1 teilweise